

## Stellungnahme(n) (Stand: 10.05.2024)

Sie betrachten: Kennedydamm 55 (01/017)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 02.09.2019 - 04.10.2019

Behörde:

**Bezirksregierung Düsseldorf: Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dez. 53(Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener  
Umweltschutz)**

Frist: 11.10.2019 (verlängert)

Stellungnahme : Erstellt von: Maximilian Dietsch, am: 11.10.2019 , Aktenzeichen:  
53.01.04.04-370/2019-Z

Bebauungsplan Nr. 01/017 Schwannstr. 3/Kennedydamm 55

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.09.2019

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um  
Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende  
Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende  
Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf gem.  
§ 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Bauvorhaben im Plangebiet bedürfen  
daher im Baugenehmigungsverfahren ab einer Höhe von 61 m über NHN  
meiner Zustimmung als Luftfahrtbehörde. Die Ausführungen zum  
Luftverkehrsrecht unter 2.3 der Begründung sind insofern nicht  
zutreffend, da mögliche Beschränkungen oder Auflagen aufgrund des  
Luftverkehrsrechts bereits ab der zuvor genannten Höhe in Betracht  
kommen.

Aus Hindernisgründen würden gegen das vorgesehene Hochhaus mit  
einer Höhe von 92 m über Grund keine grundsätzlichen Bedenken  
bestehen, wenn das Bauwerk mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung

versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht wird.

Hinweis:

Das Plangebiet ist von Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG betroffen. Zu errichtende Bauwerke bedürfen daher einer Entscheidung des Bundesaufsamtsamtes für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung Funk-, Navigations- oder Radaranlagen gestört werden können. Diese Entscheidung kann verbindlich erst im Baugenehmigungsverfahren oder im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans getroffen werden und setzt genaue Informationen zur Gebäudekubatur und zu Fassadengestaltung und –materialität voraus. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das BAF zu einem späteren Zeitpunkt Auflagen hinsichtlich zulässiger Bauhöhen, sowie der Ausrichtung und Materialverwendung der Fassaden gemacht werden.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Düsseldorf zum Bebauungsplan Nr. 01/017 Vorentwurf wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans

Düsseldorf und innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Düsseldorf - Stufe 3.

Der Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 30.08.2019 ist zu entnehmen, dass die Umweltbelange im weiteren Verfahren ergänzt werden. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die lufthygienische Situation sollten hier berücksichtigt werden.

Gegen das o.g. Verfahren bestehen vorbehaltlich dieser Ergebnisse aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung – unter Berücksichtigung des in der Begründung aufgezeigten Bauungs- und Nutzungskonzepts keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail:

jens.karrenberg@brd.nrw.de

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Frau Möller, Tel. 0211/475-3043, E-Mail: annalena.moeller@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB\\_Zu-staendigkeiten.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zu-staendigkeiten.html)

Im Auftrag

gez.  
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge: -  
manuelle -  
Einträge: